



FidAR

Frauen in die Aufsichtsräte e.V.

Beitragsordnung Mitglieder

Präambel

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge und Aufnahmeentgelte von Mitgliedern nach § 4 Ziffer 1 der Satzung.

§ 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung ist dem Mitglied bei Beitritt auszuhändigen. Sie wird zudem im Mitgliederbereich veröffentlicht, so dass sie jederzeit zugänglich ist.

§ 2 Beiträge und Aufnahmeentgelt

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Aufnahmeentgelt beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.09.2011 200 EUR.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind vom Aufnahmeentgelt und vom Mitgliedsbeitrag befreit.
3. Ein Mitglied kann einmalig oder dauerhaft einen höheren Beitrag als in Ziffer 1 festgelegt zahlen. Der den Mitgliedsbeitrag übersteigenden Betrag wird als allgemeine Spende behandelt.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Mitglied einen schriftlich begründeten Antrag auf eine vorübergehende Ermäßigung stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Beitragsermäßigung liegt im Ermessen des Vorstands.
5. Mit dem Aufnahmeantrag wird ein Aufnahmeentgelt in Höhe von 50 EUR fällig. (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.10.2021)
6. Erfolgt ein Beitritt nach dem 1. November eines Jahres, wird der Beitrag für das laufende Jahr erlassen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.03. des jeweilig laufenden Kalenderjahres fällig. Idealerweise wird ein SEPA Lastschriftmandat für FidAR erteilt.
2. Im Falle einer Aufnahme eines Mitglieds während eines laufenden Kalenderjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe innerhalb von 6 Wochen nach Aufnahme fällig.
3. Falls nicht die Möglichkeit des Lastschrifteinzugs genutzt wird, ist auf Antrag des Mitglieds der Mitgliedsbeitrag unter Angabe des Mitgliedsnamens auf das angegebene Konto von FidAR zu überweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft und kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands geändert oder aufgehoben werden. Die Mitglieder sind von der Beitragsordnung und etwaigen Änderungen auf der Mitgliederversammlung zu informieren.

Stand: Beschluss des Vorstands vom 11.2.2022